

Berlin, 22.12.2016

Inhalt

AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

- Zollsätze im Jahr 2017
- System des Registrierten Ausführers (REX) – Fortschritte halten sich in engen Grenzen
- Unionszollkodex – Neubewertung bestehender Bewilligungen
- ATLAS – Ausfuhr (AES) – Ausfallzeiten der Probebetriebs- und der Zertifizierungssysteme
- Es gibt sie noch: Autonome Textilkontingente 2017
- Neue Durchführungsverordnung zu Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur: Drahtloser Lautsprecheradapter

AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

Zollsätze im Jahr 2017

Über die im Jahr 2017 anzuwendenden Meistbegünstigungs (= Drittland)- und Präferenzzollsätze hatten wir Sie fortlaufend unterrichtet. Falls Sie sich über die – sehr überschaubaren – Änderungen nochmals informieren möchten, nennen wir Ihnen hier die wichtigsten Fundstellen:

- Rundschreiben 10/2016, 4. Beitrag: Waren der Informationstechnologie
- Rundschreiben 13/2016, 1. und 2. Beitrag: Drittlandzollsätze und APS-Änderungen

Was das Jahr 2018 betrifft, so sind ebenfalls keine größeren Änderungen zu erwarten. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten, sobald Modifikationen – insbesondere bei den allgemeinen Zollpräferenzen – in Sicht sind.

Stefan Wengler

System des Registrierten Ausführers (REX) – Fortschritte halten sich in engen Grenzen

Bei dem Treffen der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft mit dem für den Unionszollkodex zuständigen Referat im Bundesfinanzministerium am 14. Dezember 2016 haben wir auch das Thema REX angesprochen. Über die unter TOP 3. des Protokolls der Sitzung des AVE-Zollausschusses genannten Punkte hinaus (siehe AVE Spezial vom 5.12.2016) ging es vor allem um das Problem, dass vom 1. Januar 2017 an grundsätzlich keine Form A mehr für Sendungen akzeptiert werden sollen, deren Wert unter 6000 € liegt.

Der zuständige Vertreter des BMF machte unmissverständlich klar, dass sich die Bundesregierung an die Vorschriften des UZK halten werde, auch wenn man die jetzt gefundene Lösung nie gebilligt habe. Die von der EU-Kommission verfolgte Linie, jegliche Verantwortung für Präferenznachweise auf den Importeur abzuwälzen, sei unumkehrbar. Registrierter Exporteur könne nur der Ausführer werden, dieser müsse sich ggfs. vom Produzenten den Ursprung bestätigen lassen. Die Frage nach dem zu verwendenden Dokument, falls ein Handelsdokument nicht „passe“, blieb unbeantwortet. Die 6000 € - Grenze wird nicht als Problem gesehen, in dieser Hinsicht werde großzügig verfahren.

Die Hoffnung, über die Bundesregierung Druck auf die EU-Kommission ausüben zu können, hat sich insoweit nicht erfüllt. Gemeinsam mit der FTA werden wir unsere Interessen folglich weiterhin unmittelbar in Brüssel vertreten. Bei künftig auftretenden Problemen werden wir dennoch mit dem Bundesfinanzministerium bzw. der Generalzolldirektion zu tun haben. Beide Institutionen sind jedenfalls vorgewarnt.

Im Übrigen hat die EU-Kommission bereits jetzt die Datenbank eingerichtet, mit deren Hilfe die in den Handelspapieren angegebenen REX-Nummern auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden können. Sie erreichen die Datenbank unter diesem Link.

Stefan Wengler

Unionszollkodex – Neubewertung bestehender Bewilligungen

Nach dem UZK müssen bestehende Bewilligungen – z.B. zur Nutzung vereinfachter Verfahren – grundsätzlich bis zum 1. Mai 2019 neu bewertet werden. Vorrang haben dabei befristete Bewilligungen, die während der Umstellungsphase auslaufen, während Bestandsbewilligungen ggfs. auch über den 1. Mai 2019 hinaus bestehen bleiben können. Immerhin geht es um 70.000 Bewilligungen, die neu bewertet werden müssen, was einen erheblichen administrativen Aufwand darstellt.

Vor diesem Hintergrund werden alle Wirtschaftsbeteiligten mit Bestandsbewilligungen voraussichtlich noch im Januar 2017 ein Schreiben ihrer Hauptzollämter erhalten, das nähere Informationen zu Neubewertung von Bewilligungen enthält. Insbesondere wird es um die Frage gehen, welche Unterlagen für die Neubewertung erforderlich sind. – Dies hat uns das

Bundesfinanzministerium auf der vorgenannten Veranstaltung mitgeteilt.

Stefan Wengler

ATLAS – Ausfuhr (AES) – Ausfallzeiten der Probebetriebs- und der Zertifizierungssysteme

Wie das Informations Technik Zentrum Bund berichtet, ist aufgrund von Umstellungsarbeiten in den ATLAS Zertifizierungs- und Probebetriebssystemen im Verfahrensteil Ausfuhr /AES vom 23. Januar 2017 bis zum 6. Februar 2017 kein Nachrichtenaustausch möglich. Ab dem 7. Februar 2017 wird Ausfuhr AES in beiden Systemen wieder zur Verfügung stehen. Die Echtbetriebssysteme sind von den Umstellungsarbeiten allerdings nicht betroffen.

Für die Mehrzahl unserer Mitglieder dürfte diese Information zwar von nachrangigem Interesse sein, doch wollten wir es nicht versäumen, Sie hierauf hinzuweisen.

Stefan Wengler

Es gibt sie noch: Autonome Textilkontingente 2017

Auch wenn Belarus und Nordkorea als Importländer Deutschlands kaum noch eine Rolle spielen, möchten wir daran erinnern, dass die Einfuhren von Textilien aus diesen Ländern nach wie vor kontingentiert sind. Belarus und Nordkorea sind aus nachvollziehbaren Gründen weiterhin keine Mitglieder der WTO, so dass die Importregelungen auf dem Stand von 2005 eingefroren wurden. Nach wie vor werden die Quoten autonom verwaltet.

Wer sich mit dem Thema näher befassen will, dem empfehlen wir die Lektüre der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2148 vom 7. Dezember 2016, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 333 vom 8.12.2016.

Stefan Wengler

Neue Durchführungsverordnung zu Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur: Drahtloser Lautsprecheradapter

Um eine einheitliche Tarifierungspraxis in der gesamten EU sicherzustellen, hat die EU-Kommission kürzlich erneut eine Einreihungsverordnung erlassen. Bei der betroffenen Ware handelt es sich um einen sog. drahtlosen Lautsprecheradapter, der es ermöglicht, Musik von einem Smartphone oder einem ähnlichen tragbaren Gerät über ein Home-Audio-System oder über separate Lautsprecher zu hören.

Eingereiht wird das Gerät in den KN-Code 8517 62 00 als Gerät zum Empfangen, Konvertieren und Senden von Tönen oder anderen Daten, die Einfuhr ist dank des Abkommens über Waren der Informationstechnologie zollfrei. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt der EU L 336 vom 10.12.2016.

Stefan Wengler

IMPRESSUM / KONTAKT

Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)
Am Weidendamm 1a
D - 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 59 00 99-432
Fax: +49 (0)30 59 00 99-429
Email: info@ave-intl.de
Internet: www.ave-international.de

ANSPRECHPARTNER

Jens Nagel, jens.nagel@ave-intl.de
Tel: 0049/30/590099430
Stefan Wengler, stefan.wengler@ave-intl.de
Tel: 0049/221/92.18.34.13
Pierre Michael Gröning, pierre.groening@fta-intl.org
Tel: 0032 2-741 64 03